Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Labat-Arbeiter ericheint mochentlich jeben Sonnabend und ift burch alle Boftauftalten gu beziehen. - Der Abonnementepreis beträgt 1.60 Mart für bas Bierteljahr ohne Bringertobn,

Inferate muffen bis Montag mittag in unferer Expedition aufgegeben fein. preis beträgt 85 Pfg. für Die 8 gespaltene Betitzeite. Der Betrag ift im ooraus zu entrichten

Mr. 51

Sountag, den 17. Dezember

An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter u. Angestellten Deutschlands!

Das Gefen über ben Baterlanbilden Silfsbienft, bas ber Reichstag am 2. Dezember mit 236 gegen 19 Stimmen angenommen

Boben für die Organisation im Dienste der Ration geschaffen. Aber bas Wert tann nicht burch Zwangsarbeit gelingen, fonbern es muß ber Erfolg freiwilliger Mitarbeit bes gangen aus eigener Ueberzeugung und freudiger hingabe fein. Namentlich bebarf es ffir die Arbeiter und Ungestellten nicht bes Arbeitegmanges, benn ein jeber bon ihnen ist von Jugend an in Arbeit aufgewachsen und in Pflichtbewußtsein geschult und wunscht nichts sehnlicher als ausreichende Belchaftigung.

Die Organisation bes Baterlanbischen Silfsbienftes bedarf ber stehen, herbeizusuhren. Arbeiter und Angestellten in hervorragenbem Mage, vor allem bertätigen Berufe gelernt ober gearbeltet haben. Gie werben aufgeforbert werden, fich den bom neuen Kriegsamt bezeichneten Stellen zu erschweren. Es wurde auch erschwerend für die Regelung der erfolgt. — Lohnverhaltniffe mirten, wenn Arbeitefrafte ohne Bezahlung ben auf Lohnarbeit angewiesenen Arbeitern und Angestellten die Arbeits. plate ftreitig machen murben. Der hilfsbienft verlangt weitgehenbe Opfer von allen, nicht jum wenigften auch Bergicht auf wichtige Rechte. Dem freien Arbeitevertrag, der Freigugigfeit find Schranfen gejeht. Das neue Gefet bringt aber nicht blog Pflichten für die Arbeiterschaft, sondern es ift durch die tattraftige Mitarbeit bes Reichstags gelungen, bie Rechte ber Arbeiter und Angestellten in Formen, die für die Intereffenvertretung mabrent bes Rrieges ausreichend find, ficherzustellen. Für alle Buniche, Antrage und Beschwerden ber Arbeiter find gunachst Betriebsausschüffe guftandig, die jur Wahrung ber Intereffen ber Arbeiter in febem Betrieb mit mindeftens 50 Arbeitern bim. Angeftellten errichtet werben muffen. Rommt hierbei eine Einigung mit bem Arbeitgeber nicht gustande, fo tann entweder mit Zustimmung beiber Barteien bal Gewerbes, Berggewerbes ober Raufmannsgericht angerufen werden, ober es enticheibet eine paritatifche Schlichtungstom= milfion, die für jeden Begirt einer Erfastommiffion gu errichten ift. Auch die Landwirtschaft ist biefer Rechtsprechung unterfiellt. Das find gang erhebliche Berbefferungen bes frither geltenben Rechtszustandes, die ohne die energische Tätigleit aller Gewert. ichaftsgruppen nicht erreicht worden waren. In Fragen ber berangiehung von Berfonen gum Silfsbienft fungieren Die Ausschilfe bei ben Erfagtommilfionen erftinftanglich und als Befchwerbeftellen Ausschüffe für ben Begirt jebes ftellvertretenben Beneraltommandos. In Fallen ber Berangiehung bon Betrieben und Berufen gum Silfsbienft enticheidet gunachft ein Ausschutz für ben Begirt bes Generaltommanbos und über Beschwerden ein Ausschuß beim Ariegeamt. Ferner wird bat Rriegsamt dur Leitung des mit der Regelung ber Arbeitere fragen betrauten Refforts einen Gemertichaftsnorfigenben berufen, der bas Bertrauen der beutichen Gewerlichaften in weiteftem Mage befigt. Endlich ift auch das Bereins- und Berjammlungerecht für alle im Baterlanbischen hilfsbienft beschäftigten Bersonen burch bas Gefet felbit geschütt und barf in teiner Beife beschränkt merben. Die Ausführungebeftimmungen gu bem Gefes beburien ber Buftimmung eines vom Reichstag hierzu gewählten Ausfchuffes.

Leben erhalten, bag bie Arbeiterichaft fich einmutig und ofne Unterlaß für die gewertichaftlichen Organisationen einsett. Ohne bie Mitarbeit im Sinne gewerficaftlicher Grundfige murbe die Umgestaltung der freien Privatwirtschaft gur geregelten Bebarfswirtschaft bes Staates lebiglich bie Arbeiter und Angestellten benochteiligen und nicht bie freudige Anteilnahme und bie großen Leiftungen erweden, beren bas Reich jo bringend bedarf. Done gewertichaftliche Intereffenvertretung maren auch bie Aus. ichnife und Schlichtungstommiffionen nicht imfande, ernite Differengen gu berhuten und bie Arbeiter und Angestellten zu ihrem Recht kommen zu laffen. Deshalb muffen bie Arbeiter und Angestellten gunachft barauf bebacht fein, gemert. icafilich organisierte Arbeiter in die neu zu wählenden Ausschüffe Bu entfenden, und fie muffen weiterbin bafür tatig fein, baß möglichft alle im Baterlanbifchen Silisbienft Beidaftigten ber gewertichaftlichen Organifation als Witglieber augeführt und über ihre Pflichten und Rechte in tamerabschaftlicher Welfe aufgetlart werben. Der voterlandilden Arbeitspflicht muß bie gewerlichaftliche Organisotionspflicht gleichgestellt werben, winn bas große Bert ber Mo-

bilisation aller heimischen Kräfte dauernd Rugen bringen bil.

ihrer Mitte zu den Betriebsausschuffen. Die Bahl ift unmittelbar fiber bas Thema beraten : "Wie kann burch die Jugendund geheim und erfolgt nach ben Grundfagen ber Berhaltniswahl. pflege ber Wille jum Durchhalten geftartt merben?" Bur Betriebe mit mindeftens 50 Angestellten find besondere Ans Dan gerbrach fich Die Ropfe Darüber, wie Die Jugend, gestelltenausschiffe gu errichten. Golde Ausschiffe find auch für Staatsbetriebe, mit Ausnahme ber Gisenbahnbetriebe, ju mablen. tonnten. Aber nur einige Berater tamen ben Grund-Beiterfin obliegt es den gewertichaftlichen Organisationen (Gehat, verlangt die Hergabe jeder entbehrlichen Arbeitstraft für den wertschaftstartellen bezw. Gauleitern), Borichlage für die Berufung ber ständigen Beifiger gu ben Schlichtungstommiffionen für ben Das Gefet hat durch Ginführung ber Arbeitspflicht den feften Begirt jeder Erfastommiffon gu machen, damit auch in biefen wichtigen Berufungeinstanzen gewertschaftlich geschulte Rrafte, gu benen bie Arbeiterschaft volles Bertrauen hat, nach Recht und Billigfeit entscheiden. Ueber biefe Bablen werben ben Rartellen bzw. Sauleitern besondere Berhaltungsmaßregeln übermittelt werben. Bei biefen Baglen und bei ber Organisationsarbeit magrenb bes Krieges find Streitigkeiten mit den übrigen Gewertschaftsgruppen gu bermeiben und ein gemeinfames Borgeben aller Gewerkschaftsrichtungen, die unabhängig von ben Arbeitgebern be-

In bem Egifrengtampf, ben Deutschland um fein Befteben jenigen, bie früher in einem ber für ben mobernen Kriegsbedarf und feine Bufunft führt, hat fich bie Bahrheit glanzend burchgerungen, daß die Arbeiterflaffe ber bebeutfamfte Teil bes Boltsgangen ift und ohne beren Opferfinn ber geregelte Aufbau ber als Fadyarbeiter jur Berfügung zu stellen. Aber auch die Ange- Kriegswirtschaft nicht möglich ware, ber für die Gelbstbehauptung hörigen ber übrigen Beruse burfen nicht abseite bleiben, sonbern unseres Bolles in diesem Artege von entscheidender Bedeutung ift. ein seber muß in der heimischen Arbeitsarmee einen Plat eine Aber ohne ihre feste Organisation hatte die Arbeiterschaft auch diese nehmen, wo er ber Landesverteibigung unmittelbar nuglich sein Anerkennung nicht erreicht, und biefe Organisation muß nach Betann. Ein Mangel an weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen endigung bes Kriegs bafür forgen, daß die Biebergeburg Deutschift jurgeit nicht vorhanden, weshalb es fich nicht empfiehlt, ben lands fich im Beichen ber politifchen Gleichberechtigung und ber Hilfsbienststellen mit bem Ueberangebot solcher Krafte die Arbeit Anextennung der Arbeiterorganisationen, sowie der Sozialpolitik

> Berlin, 8. Dezember 1916. Die Generaltommiffion ber Gewertichaften Deutschlands.

Jugendpflege.

Die Bemühungen burgerlicher Rreife, ber Jugenbpflege eine bestimmte Richtung gu geben, gingen immer einzunehmen, zu ihren Zwecken beranzuziehen und fie Jugend in ben hintergrund gedrangt worden. Es muß politische 3mede vorzubereiten. Für Diefes Biel mußten allerhand Forderungen für torperliche und geiftige Ausbildung ber Jugend das Aushangeichilb liefern.

Bei aller Anertennung gewisser praftischer Forberungen mußten mir boch ftets barauf hinweifen, bag fie meift unausführbar feien, fo lange ber größte Deil ber Jugend, in ben Urbeitszwang Des Kapitalismus gebannt, gar nicht Die Beit und die Muge finde, der eigenen Beiterbildung obzuliegen. Es ift baber gar fein Bunber, bag, wie auf einer Ronfereng ber "Bentralftelle fur Boltswohlfahrt" festgestellt murbe, por dem Kriege nur etwa gehn Prozent ber Schulentlaffenen ben Jugendabteilungen ber Turn-, Spiel- und Sportvereine, gehn Prozent toufeifionellen und

gab man fich ber Auffaffung bin, es werde burch fie por ber Wirtlichkeit zerrinnen muffen. leichter gelingen, eine große Bahl jugendlicher Arbeiter für biele Organisationen ju gewinnen. Es gelang auch, aber bie große Menge blieb auch hier aus. Die Lebens. verhaltniffe ber Arbeiter find eben ftarter, als ber gute Wille. Rur mit größter Ausdouer und hingabe an praftisches Wirken wird hierin eine Befferung erreicht und die Jugend an die Organisationen gefesselt werden

Belingt es jedoch ben Arbeitern icon ichmer, Die Arbeiter-Diese Rechtsgarantien tonnen aber nur baburch wirfildes jugend für ihre Organisationen ju gewinnen, fo muß es bei bem Fortichreiten ber Arbeiterbewegung und ihren Rielen erft recht ichwierig für die burgerlichen Jugends vereine merden, die Arbeiterjugend für fie einzufangen. Denn auf letteres ift es besonders abgesehen, weil fie. Die jugendlichen Arbeiter die große Mehrzahl aller Augendlichen bilben. Mag auch ber Klimbim burgerlicher Jugendvereine manches jugendliche Gemut anlocken, bas ernftere Streben ber Arbeiterichaft bringt langfam, aber ficher und immer tiefer in die Arbeiterfamilien ein, wo der Wert der Rlaffenorganisation ber Arbeiter beffer ertannt wird und auch auf die Jugend nicht ohne Ginfluß bleibt. Das wird auch nach dem Kriege fo bleiben.

Ausbruch bes Rrieges und mit der Fortbauer besfelben bas Beer organifieren. plöglich ber Hauptzweck ber Jugendpflege in ber aller Rugendbildung sehen.

alleroris ift die Babl gemertichaltlich graanisierter Bertreter aus maligen Staatsministers Philler flattfand murde fager eife

auch bie Madchen, fur den Rrieg begeiftert werben gugen einer guten Jugendpflege naber, indem fie auf Die foziale Stellung ber Jugend eingingen. Bang richtig ift die Meinung, Die Erziehung ber Jugend tonne nur fein eine Erziehung zur Sittlichfeit, Gelbständigkeit und Berantwortlichkeit Der Referent, ein Baftor Thiele, meinte vermundert, bie Jugend icheine von dem Ernft ber Beit und der Lage entsprechend nicht erfaßt zu sein. Nun bas find auch ungahlige Erwachsene nicht, weil Urfache, 3wed und Biel des Rrieges duntel gehalten werden. Außerdem ift Die gesamte Bolleerziehung nicht bagu angetan, Rlarheit in die Maffen gu bringen. Aber das ift bem herrn Paftor doch aufgestoßen, daß namlich die Urfache bes Mangels in ber Auffaffung ber Beltereigniffe, in ber Unficherheit bes Grwerbslebens, insbesondere in der unregelmäßigen Arbeitsweise, in der Nachtarbeit ufm. zu suchen fei.

Ja, ja, her zeits und fraftraubende Arbeitsbienft für Die eigene burftige Eriften, lagt nichte, meder Beit, noch Rraft und Mittel übrig fur eine gute Jugenderziehung. Bu glauben, bag bagu Wehrtompagnien ufm. geeignet feien, das beruht auf Täuschung. Das ift nun ein Ausflug militariftischer Gedanten, die am liebsten ben Drill in alle burgerlichen Berhaltniffe eindringen fahen, wie er in ber Sat icon manche wirtichaftliche Betriebe erfaßt. hat. Rapitaliftischer und ftaatlicher Zwang find Zwillings= bruber, geboren von ben herrichenden Gemalten; fie bienen auch ben herrichenben Gewalten. Aber ihrer Birffamteit find Grenzen geftectt durcht Die aufftrebenbe Arbeiterschaft. Die fich diesem Zwang zu entwinden sucht und nicht ruhig hinnimmt, mas von biefer Geite befreifert

Durch Wehrmachungsplane und ahnliche Dinge ift von bem Gedanten aus, die Jugend für ihre 3deen übrigens ber Gedante einer allgemeinen Fortbilbung ber io auf fpatere Zeiten zur Dienstbarmachung für bestimmte uns aber gerade die geistige Fortbildung ber Jugend ebenfo fehr am Bergen liegen, wie die Körperpflege. Rur in der harmonischen Ausbildung ber Jugend liegt Die Bemahr, bag fünftige Beichlechter allen Anforderungen ber menichlichen Gefellichaft genügen werden.

Wenn erft ber Rrieg beendigt fein wird, wird man Die allgemeinen Gefichtspuntte hinfichtlich ber Jugendpflege wieder in den Bordergrund stellen und alle einieitigen Blane ausschalten. Wenigstens werden fich die organisierten Arbeiter das febr angelegen fein laffen, denn fie haben selbst mit barüber gu befinden, wie ihr Nachwuchs für die Aufgaben ber Butunft vorbereitet merden foll. Wir haben nicht die geringsten Bedenten, daß fie bies nach ben Erfahrungen, Die fte in Diefem Boltertrieg soustigen Jugendvereinen angehörten, die übrigen achtzig gemacht haben, entschieden zur Geltung bringen werben. Prozent aber außerhalb affer Jugendorganisationen fanden. Darum betrachten wir alle Plane und Absichten über-Als die Arbeiterjugendvereine eingerichtet wurden, militaristischer Jugendfreunde als Phantaflegebilde, Die

Den Grundgedanten aller Jugendpflege haben bie Arbeiter besonders zu fordern, bag ift die genugende mehr als sonft für biese Ginrichtungen ju interessieren, Ernahrung. Dhne fie bleibt bas Gedeihen ber Jugend in Frage geftellt. Diefes Rapitel führt mitten in bas Bebiet aller wirticaftlichen Fragen und lehrt uns, bag Die Erziehung der Menschheit viel tiefer erfaßt werben muß, als daß in einer Anzahl von Organisationen ber Fall ist, die die Jugendpstege seibst nur als geistigen Sport betrachten.

Lebensmittel beraus!

Das war die Grundforderung bes hindenburgichen Appells an die Landwirtschaft. Diefer Appell ift ben Agrariern fehr unangenehm, benn mit ihm murbe gugleich gefagt, daß fich Rahrungsmittel noch in bedentenben Mengen in den Banden der Landwirtschaft befinden und dort zurückgehalten werden. Bu welchem Zweck, braucht nicht erft gefagt zu werben.

Und daß es stimmt, bas heißt, daß mehr Lebensmittel an die Allgemeinheit hergegeben werden tonnen, Wie man die Jugendpflege in burgerlichen Kreifen beweift die plogliche Gilfertigkeit agrarifcher Berbande, für eigene Zwecke betreibt, bas ergab fich flar, als nach die jest die freiwillige Berausgabe von Lebensmitteln für

Damit wird zweierlei bezwedt. Erftens will man et friegerischen Ausbildung ber mannlichen Jugend erblicht vermeiben, baß die Beeresführung weitere Dahnungen wurde. Mit Gifer wurden überall Wehrkompagnien für ertaßt, die die agrarische Profitsucht den Boltsmaffen Jugenbliche errichtet, in benen manche fogar das Ideal denungiert. Zwar weiß man in allen Riaffen, daß Die Zurudhaltung von Lebensmitteln eine Latiache ift, Die In einer anderen Jugendpflege Ronfereng, die in nur Profitzweden bient. Aber Die Bestätigung von Die erste und wichtigfte Aufgabe ber Arbeiter und Angestellten Berlin im Lehrervereinshaufe unter dem Borfit des ebe- herrschender Seite macht burch die Ableugnung von seiten

Anbererfeits wird bie ergiebigere Bergabe von Lebensmitteln von jener Seite betrieben, um eine etwaige Beschlagnahme abzumenben, Die ber Preisfteigerung binberlich mare.

Die Vorrate auf bem Canbe miffen in einer Angahl von Bezirten gang erflecklich fein, benn immer wieder werden von Kennern der Berhaltniffe Beweile dafür erbracht. Much bie Beftrafungen für falfche Ungaben refp. für hinterziehungen beweifen bas. Recht charafteriftisch ift in Diefer Begiehung, mas ein geiftlicher herr in Banern über bie harinactigfeit, Lebensmittel herauszugeben, an Die Minchener Neuesten Nachrichten" fcrieb. Ihm tat es leid, daß die wochentliche Butterration in ber Stadt von 90 auf 62 Gramm herabgesett murde. Rach seinem Urteil über bie landlichen Berhaltniffe fei bie Schulb an biefer Ginschränkung in mangeihafter Organisation gu fuchen. Das fucht er burch folgende Angaben zu erläutern :

Marum zwingt man ble Bauern nicht, Butter und Comaly abauliefern, mi man fle gwinat, Getreibe und Ratroffeln (?) abzugeben? Es lieg boch auf ber Sand, baf Bauern mit funt und acht und gebn Ruben jebe Boche, wenn fie teine Dild verlaufen, ein bestimmtes Quantum Butter obei Schmalz liefern tonnen. Seit Wochen tonnen, foviel ich weiß, Die hiefigen offiziellen Bandler feine Burter und fein Schmalz mehr an Die Bentraten in Den Stabten abgeben. Und marum? Beil eime Die Bauern nichts haben? Rein, fondern weil Die Bauerinnen entweber ihr Schmals gurudhalten unb marten, bis Die Breife hoher merben, ober meil fie Butter und Schmals an geheime Banbler verfaufen, Die mahre Bucherpreife jahlen. Daß die Bauern auf Sinauffegung ber Bochftpreife maiten, baran find Die Behorben feiber fould burch bos bestandige Sinaufruden ber Dochits preife in ben verfloffenen Rriegsjahren. Diejer Umftanb ift and die Urfache vielfach fur die Burud baltung ber Rartoffein. Erst neulich fagte mir ein Bouer: Jest, weil die fleinen Bouern abliefern muffen, toftet ber Bentner Rartoffeln 4 Dait, menn aber die Groggrundbefiger und Die preußifden Bunter einmal ablicfern, bann toften bie Rai toffeln ficher 5 und 6 Mait In manden Baufern foll as Gomold gentucrmeife beieinander fein, und fenne felbit Bauerinnen, Die fagten, bis das Bfund Schmals 8 Mart tofte, geben fie nichts ber. Dielem Lebelftanbe

3 mangsabforderung und die Stabilität ber Sochipreife." Der "geiftliche Berr" weift bann auf bie "unheimliche Beldgier" hin, Die gegenwärtig im Landvolt ftede fie fei hervorgerufen burch die Wahrnehmung, daß die Industrie, die Geschäftsleute und Bandler und überhaupt alle, die etwas du vertaufen haben, fich gewaltig bereicherten. In der Sat hat auch das "Bereichert Guch!" eine

fonuten aber die Beborden leicht abheifen burch bie geregelte

daß es als Barole in ben oben bezeichneten Rreifen gilt. Indeffen wollen wir nicht vergeffen hinzugufügen. baß die Bereicherung der Grundjug der gefamten tapitaliftifchen Wirtschaft ift; nur daß fie jest im abscheulichften Dagftabe betrieben wird.

fo ichamlofe Betatigung mabrend bes Rrieges gefunden,

Der Vaterländische Hilfsdienst

Der Wortlant des Gesetges. 🔅 😇

Bir Bilhelm, bon Gottes Gnaben Deuffdjer Raifer, Monig bon Breugen ufw. verordnen im Ramen bes Reichs, nach erfolgter Buftimmung des Bundesrats und bes Reichstags, was folgt:

Zeber mannliche Deutsche vom vollendeten fiebzehnten bis Dienfte in ber bewaffneten Racht einbernfen ift, jum Baterlanbischen hilfsbienst während des Krieges verpflichtet

Mis im Baterlandischen Silfsbienft tatig gelten alle Berfonen, Die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Ariegsundustrie in der Land- und Forstwirtschaft, in ber Krausenpflege, in triegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen ober Betricben, die für 3mede ber Kriegführung ober ber Sollsverforgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, befebortigt find, joweit bie Bahl biefer Berjonen bas Bedürfnis nicht

Befchäftigung im Baterlandischen Hilfsbienft herausgezogen medien.

Die Leitung des Baterlandischen hilfsbienftes liegt bem beim Coniglich Preugischen Priegeministerium errichteten Priegeamt ob.

Neber die Frage, ob und in welchem Umsange die gahl der bei einer Behörbe beichaftigten Berfonen bas Bedürfnis überfteigt, entscheidet die zufrandige Reichs- ober Landeszentralbehörde im Ginvernehmen mit bem Ariegsamte. Ueber die Frage, mas als behördliche Einrichtung anzulehen ift, sowie ob und in welchem Umfange bie Bahl ber bei einer folden beschäftigten Berjonen bas mit ber jogiandigen Reicht ober Landeszentralbehörde.

Im übrigen enticheiden über die Frage, ob ein Beruf ober Amfange die Bahl der in einem Bernf, einer Organisotion ober einem Betriebe tatioen Berjonen das Bedürfnis überfreigt, Ausfchiffe, die für ben Begirf jebes Siellvertretenden Generalfommans dos ober für Teile des Bezirks zu bilden find.

kreier der Arbeitgeber und der Arbeitgehmer bestellt das Friegsfin dem in diesen Bundeskenten auch im übrigen der Bollzug des werten; das Eleiche ailt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Beietzel im Cinvernehmen mit bem Ariegsamte gulommt. Die Bestimmungen bes Abi. 1 Cot 2 gelten entsprechenb. höberen Stausbesmien beruft die Landeszentralbehörde oder die Unterwirft nich der Arbeitgeber dem Schiedsloruche nicht, was ihr an Gefirmende Beferde. Erftreckt lich der Bezirk eines jo ift den veteiligten Arbeitvehmern auf ihr Berkangen die zum Ausschusses wirten bie Beamten bes Bundespootes mit, dem der laffung die Beicheinigung nicht erteilt werden. Betrieb, die Digentiquion oder der Bernflausübende angehört.

§ 6.

Gegen die Entheridung des Ansichaffes (§ 4 Abi, 2) findet Beldweide en bie feine Kriegeamt einzurickende Bentraffelle Satt. Die uns poei Officieren bes Kriegsomis, von benen ber eine den Bocky febri, swei vom Reichstangler ernonnten Beamten mit einem von der Zentrallecherbe bes Bundesflagtes zu ernennenden Beamten dem der Betrieb, die Organisation oder der Berusde Arbeitgebert bewie je einem Bertreter ber Arbeitgeber und bei Arbeitgeber bettetet gilt 5 Ect 2. Berben Rorineintereffen berührt, fo if einer ber Deteiner vom Reiche Maximount zu bestellen. Bei Beschwerben wiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht ben landesgesetgegen Enticheibengen bagerifcher, fachfifther ober württembergifches lichen Beftimmungen fiber bas Gefinde.

Ausschiffe ift einer ber Offigiere bon bem Artegeminifterfum bes beteiligten Bunbesftaates gu beftellen.

Die nicht im Sinne bes § 2 beschäftigten Silfebienstpflichtigen fonnen jederzeit jum Baterlandifchen Gilfebienft herangezogen

Die Berangiehung erfolgt in ber Regel gunachf burch eine Aufforberung jur freiwilligen Relbung, die bas Kriegsamt ober eine burch Bermittlung ber Lacheszentralbehorbe zu bestimmenbe Stelle erläßt. Wird biefer Aufforderung nicht in ausreichenbem Maße entsprocen, fo wird ber eingelne Pilisbienfipflichtige burch beionbere fchriftliche Aufforderung eines Ausschuffes herungezogen, ber in der Regel für jeden Begirf einer Grjakkommission zu bilben ist und aus einem Offizier als Vorsibenben, einem höheren Beamten und je zwei Bertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsisenden den Ausschlag, Für die Bestellung des Offiziers sowie der Ber-treter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Sah 2; den höheren Beamten beruft die Landesgentralbehorbe ober bie bon ihr bu beftimmenbe Beforbe.

Beber, bem die besondere fchrifiliche Aufforderung augegangen ift, hat bei einer ber nach § 3 in Frage tommenben Stellen Arbeit gu fucien. Comeit hierdurch eine Beichaftigung binnen zwei Bochen nach Buftellung ber Aufforberung nicht herbeigeführt wirb, finbet bie leberweisung zu einer Beschäftigung burch ben Ausschuß ftatt.

Ueber Befdmerben gegen bie Uebermeifung enticheibet ber bei dem Stellvertretenben Generalfommanbo gebilbete Ausichuf (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerbe hat feine aufschiebenbe Birtung.

Bei ber Ueberweisung zur Beschäftigung ift auf bas Lebens-alter, die Familienverhaltniffe, ben Wohnort und die Gesundheit sowie aus die disherige Tätigkeit des Hilfsdienstpilichtigen nach Möglichkeit Rudsicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüsen, ab der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschästigten und etwa zu verforgenden Angehörigen ausreichenben Unierhalt ermöglicht.

Niemand barf einen Hilfsbienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, ber bei einer ber im § 2 begeichneten Stellen beichaftigt ift ober in ben letten zwei Bochen beschäftigt gewesen ift, fofern ber Silfsbienftpflichtige nicht eine Beideinigung feines letten Urbeitgebers barüber beibringt, bag er die Beschäftigung mit beffen Buftimmung aufgegeben bat.

Beigert fich ber Arbeitgeber, die von bem hilfsbienftpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, fo fteht biesem die Beschwerbe an einen Ansidut gu. ber in ber Regel für feben Begirf einer Ersattommission zu bilden ist und aus einem Beauftragien bes Kriegsamts als Borsibenden sowie aus je brei Bertretern ber Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Bertreter find ftandig, die übrigen find aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welder ber beteiligte Sifebienftofichtige annehort. Erfernt ber Ausichuf nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für bas Ausscheiden vorliegt. fo stellt er eine Bescheinigung aus, bie in ihrer Birfung die Beicheinigung bes Arbeitgebers erfett.

Alls wichtiger Grund foll insbesondere eine angemessene Ber-

§ 10.

Die Anweisung für bas Berfahren bei ben in § 4 Mbi. 2 § 7 Abf. 2, § 9 Abf. 2 bezeichneten Ausschuffen erlakt bas Kriegsamt. Die gleiche Berudfichtigung erfahren. Bas für Die Schulen gilt, Arbeitnehmer in die Ausschfisse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Borschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen ber Arbeitgeber und ber Arbeitnehmer einzuholen,

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 2 bezeichneten Ausschuffe bereits abnilde Ausschuffe (Rriegsausfouffe ulw.) besiehen, konnen fie mit Zustimmung bes Kriegsamts an die Stelle jener Ausschuffe treten.

In allen für den Baterlandischen Hilfsbienst tätigen Betrieben, für die Titel VII ber Gewerbeordnung gilt und in benen in ber Regel minbestens fünfzig Arbeiter belchaftigt werben, mullen ftanbige Arbeiterausichuffe beiteben.

Soweit für folde Betriebe ftanbige Arbeiterausichnffe nach 134h ber Gewerbeordnung ober nach ben Berggefeben nicht Bum bollenbeten fechzigsten Lebensjahre ift, soweit er nicht gum bestehen, find fie gu errichten. Die Mitglieder Dieser Arbeiter ausschuffe werben bon ben vollfahrigen Arbeitern bes Betriebs ober ber Beiriebsabieilung aus ihrer Ditte in unmittelbarer unb geheimer Bahl nach den Grundlagen ber Berhaltnismahl gewählt. Das Rabere bestimmt ble Landeszentrakbehörde

Rach benfelben Grundfaben und mit den gleichen Befugniffen in Betrieben ber im Abf. 1 bezeichneten Art mit mehr als funfaig nach bem Berficherungsgejete für Angestellte verficherungs pflichtigen Angestellten besondere Ausschuffe (Angestelltenausschuffe) für diefe Angeftellten zu errichten.

§ 12.

Dem Arbeiterausschnffe liegt ob, bas aute Einvernehmen hilfsbienftpflichtige, bie vor dem 1. August 1916 in einem innerhalb ber Arbeiterschaft bes Betriebs und zwischen ber Arbeiterfand- und forstwirtidalitiden Betriebe tatig waren, durfen aus icaft und bem Arbeitgeber gu forbern. Er hat Antrage, Blinfche Diejem Beruse nicht gum Zwede ber Ueberweisung in eine andere und Beichwerben ber Arbeiterschaft, Die fich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonftigen Arbeiteverhaltniffe bes Betriebs und feiner Bobliahriseinrichtungen beziehen, gur Renninis bei Unternehmers zu bringen und fich barfiber zu außern,

Auf Berlangen von minbefiens einem Biertel ber Witglieber bes Arbeiterausichuffes muß eine Sigung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13.

Pommt in einem Betriebe ber in § 11 bezeichneten Art bei Streitigfeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbei'sbedingungen eine Einigung zwischen bem Arbeitgeber und bem Arbeiterausschusse nicht zustande, so tann, wenn nicht beibe Trile ein Gewerbegericht bekommen. Es ist natürlich nicht möglich, jede andere ein Berggewerbegericht, ein Einigungsomt einer Junung ober ein Bedürfnis oberprigt er deibet bas Kriegsamt uoch Benehmen Laufmannsgricht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerusen werden. In diesem Falle sinden die §\$ 06, 68 bis 73 bes Betrieb im Sinns des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Bewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Dafe gabe, daß ein Schiedsfpruch auch bann abzugeben ift, wenn einer ber beiben Teile nicht ericheint ober nicht verhandelt, sowie bak Berionen, die an ber einzelnen Streitsache als Arbeitgeber ober als Mitglied des Arbeiterausichusses beteiligt gewesen find, bei bem Schiedelprinche nicht mitwirlen burfen.

Befteht in einem für ben Baterlandifchen Silfebienft tatioen Jeber Ausjaguß (§ 4 Abl. 2) besteht aus einem Offizier als Betrieb für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein frandiger Borngenben, zwei hoheren Staatsbeumten, von benen einer der Arbeiterovsichuß weder nach ber Gewerbeordnung ober den Berg-Gewerbemijdt angehoren job, iowie aus je zwei Bertretern ber gefehen, nech nach § 11 Abi. 2 ober Abi. 3 diefes Gefekes, fo Axbeitgeber und ber Arbeituchmer. Den Offigier sowie die Ber- fann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeitericha't und dem Arbeitgeber über die Lobns ober sonftigen Frbeitsbedingungen ber im amt in Benern, Gablen und Burttembera das Kriegsmis brinm. & 9 Abf. 2 bezeichnete Auslichung ols Schlichtungestelle angerufen

Stellvertreienten Generallommandos auf die Gebiete mehrerer Aufgeben der Arbeit berechtigende Beicheinigung (§ 9) zu erteilen. Bundeskwien fo werden die Beamten von den zuschinen Be- Unterwerfen fich die Arbeitnehmer dem Schiedsfpruche nicht, so borden biefer Bundeshouten berufen; bei den Entscheidungen des darf ihnen aus der dem Schiedsfpruche avarunde liegenden Beran-

Den im Baterlandiichen hillsbieuft belchäftigten Berfonen borg bie Ausubung bes ihren gefetlich guftehenben Berring: und Berjammlungsrechts nicht beschränkt werden

Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung find durch die guftandigen Diensthehorden Borfchriften im Sinne der §§ 11 bis 13 ju erloffen

Die auf Grund diefes Gefetes ber Landwirtichaft über-

Die burch öffentliche Befanntmachung ober unmiffelbare Am frage bes Kriegsamis ober ber Ausschuffe ersorberten Auskunfte aber Befchaftigungs- und Arbeitefragen fomie fiber Lohn- und Betriebsverhältniffe find zu erteilen. Das Ariegsamt ift befugt, ben Betrieb burd einen Beauf tragten einsehen zu lassen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Gelbstrafe bit gu gehntaufent Mart ober mit einer diefer Strafen ober mit Baf

1. wer ber auf Grund bes § 7 Abf. 8 angeordneten Ueberweifung Bu einer Beschäftigung nicht nachkommt ober fich ohne bringenoen Brund beharrlich weigert, die ihm augewiesene Arbeit au verrichten;

2. wer ber Borfdrift im § 9 Abf. 1 gumiber einen Arbeiten

3. wer bie im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb ber feftgefehten Frift nicht erteilt ober bei ber Auslunftereilung wissentlich unwahre ober unvollständige Angaben macht.

§ 19.

Der Bunbesrat erlätt bie gur Ausführung biefes Beiebell erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Berordnungen bedürsen ber Buftimmung eines vom Reichstag aus feiner Mitte gewählten Musichuffes von fünfgehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ift verpflichtet, ben Ausichuf über alle wich tigen Borgange auf bem Laufenden zu halten, ihm auf Berlaugen Austunft ju geben, feine Borichlage entgegenzunehmen und von Erlag wichtiger Anordnungen allgemeiner Urt feine Meinungen äußerung einzuholen,

Der Ausschuß ift zum Zusammentritt mahrend ber Unterbrechung ber Berhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat tann Buwiderhandlungen gegen bie Musführungsbeftimmungen mit Gefängnis bis gu einem Sahre unb mit Gelbstrafe bis zu gehntaufenb Mart ober mit einer biefen Strafen ober mit Saft bedroben.

Das Geset tritt mit bem Tage ber Berkanbung in Rraft. Der Bunbedrat bestimmt ben Beitpuntt bes Augerfraftizeiens; macht er von diefer Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit ben europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt bas Gelet auger Araft.

Urfundlich usw. Gegeben uim.

Berlin, ben 2. Dezember 1916.

Aur Erläuterung bes § 2 feien noch bie Neuferungen bes Chefs bes Ariegsamts Generalleutnani Groner und bes Staatse sefretars Dr. Delfferich bei ber Beratung bes Gesehes erwahnt, bie ungefähr anführen, welche Betriebe auger ben im Gefen genanne ten ohne weiteres zum Baterländischen Hilfsdienst zählen. Dazu gehört zunächst die gesamte Seel orge, die unter den Begriff "behördliche Einrichtungen" sällt, serner die kommunalen Einrichtungen sur Ernähru: "Tauwede, sodann die Schusle bon dem Gesichispuntie aus, daß zur Bollsversorgung nicht nur besserung ber Arbeitsbedingungen im Baterlandischen hilfsbienfte bie materielle und leibliche, sondern auch die geiftige gehort. Die gesamte Preffe einschließlich ber religiosen und ber Gochpreffe fallt gleichfalls hierunter, und ebenfo wird ju biefer Bolleverforgung bie Rechtspflege gerechnet, fobag auch bie Recht banmalte Fur die Berufung ber Bertreter ber Arbeitgeber und ber trifft auch auf die Univerfitaten gu, mas naturlich eine Berwendung ber freiwillig fich anbictenden Studenten bei militarifchen Behörden nicht ausschließt. Betreffs ber technischen Sochsich ulen ift in Aussicht genommen, daß bie Dozenten fich in ben Betrieben proftisch beiätigen und bag auch die Studenten in die Betriebe hineingebracht merben, wobei noch eine Berftandigung über die Anrechnung biefer Beit auf bas Studium herbeigeführt werben foll Alls weitere Gruppen, die jum Baterlandifchen Dilfsbienft, gerechnet werben, find die Banten und Berficherunge. Gefellschaften genannt worden. Endlich ift auch bezüglich ber Rrantentaffen, ber Rrantentaffenverbanbe, ber Berufsorganifationen ber Unternehmer und Arbeitnehmer erklärt worden, daß fie für die Bolisverforgung und für die Kriegführung bedeutungsvoll find. --

Die Rechtslage der Arbeiter im Zividieustvillichtaeiek.

In seiner Sigung vom letten Sonnabend hat ber Reichstag dem Baterlandischen hilfsdienstgefet die Bustimmung erteilt. Den badurch geschaffenen Rechtszustand finden unfere Lefer im Rachstehenden durch den Reichs tagsabgeordneten Guftav Bauer erläutert, der als zweiter Borfigender ber Generalfommiffion mit anderen Gewertichaftsvertretern erfolgreich bagu beitrug, beim Buftanbefommen des Gesetzes die Arbeiterintereffen zu mahren. Wir begnugen uns fur heute damit, eine Erlauterung bes Befetes aus fo fachtundiger Feber folgen zu laffen, auf bas Gefet und feine Bedeutung tommen wir in einer ber nachften Nummern zurud.

Benoffe Buftav Bauer ichreibt alfo:

Das Gefet über ben Baterlanbischen Bilfsbienft ift geschaffen, um fur bie Berftellung von Baffen und Dunition gur Berteidigung bes Landes gegen einen übermachtigen Feind bie erforderlichen Arbeitelrafte freizu-Tätigfeit einzustellen. Bur Aufrechterhaltung unfres Birtichaftelebens muffen auch andere nicht minder wich= tige Arbeiten verrichtet werben.

Durch Bufammenlegung von Betrieben, Die nicht voll beschäftigt und Schließung von Betrieben, bie mahrenb bes Krieges entbehrlich find, wird es aber möglich fein, Bahlreiche Arbeitetrafte frei gu betommen. Ferner follen bie Angehörigen ber Stande, die bisher eine geregelte nügliche Arbeit nicht verrichtet haben, gur Tatigleit im Raterlanbischen Silfsbienst herangezogen werden. Wenn folche Leute sich auch gur Arbeit in einer Baffen- und Munitionsfabrit nicht oft eignen werden, fo tonnen fie boch fehr mohl zu Burcaus und ähnlichen Arbeiten, offentlichem Wachdienst usw., gang gut verwandt werben.

Bas ift "Baterlandifcher Bilfsbienft"?

Bebe Tätigleit, bie bei Behorben, behördlichen Ginrichtungen in ber Ariegsinduftrie, in der Land- und Forfiwirtschaft, in ber Krantenpflege, in friegewirtschaftlichen Organisationen jeber Art ober in jonftigen Berufen ober Betrieben, die für Bwede ber Ariegführung ober ber Boitsverforgung unmittelbar ober mittelbar Bedeutung haben, gilt als "Baterlanbischer Bilfebienft".

Die Regierung hat anerfannt, bag u. a. auch bie gewerlichaftlichen Organisationen ber Arbeiter und Angestellten gur Aufrechterhaltung bei Rriegewirtichaft notmendig find. Es ift alfo nicht ju befürchten, Das den Gewerficaften die burch Aufrechterhaltung der Organifationen erforderlichen Kräfte entzogen werden.

Das Kriegsamt kann nachbrüfen, ob die in einem friegewirtichaftlichen Betrieb beschäftigten Berfonen wirt. lich alle gebraucht werben. Daniit foll verhindert werden,

daß sich Leute damit vor ber Arbeit druden, daß ein befreundeter Unternehmer fle als bei sich beschäftigt anmeldet, mahrend sie in Wirklichkeit teinen Finger frumm machen. Ueber die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb für Zwecke ber Kriegführung ober Volleversorgung unmittelbar ober mittelbar von Bedeutung ist und ob die Bahl der bort selben Besugnisse haben wie die Arbeiterausschusse beichäftigten Bersonen bas Bedürfnis übersteigt, entscheis ben Ausschliffe, die filr ben Begirt jedes Stellvertretenben Generalkommandos gebildet werden.

Wie sind die Ausschüsse zusammengesett?

Aus einem Offizier als Borfigenben, zwei hoberen Staatsbeamten, bon benen einer ber Bewerbeaufficht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern ber Arbeitgeber und ber Arbeitnehmer.

Wer mit der Entscheidung eines Ausschuffes nicht zufrieden ift, tann Beichwerbe an eine beim Kriegsamt Rricgsministerium) einzurichtende Bentralitelle einlegen.

Wer ift hilfsbienstpflichtig? Alle mannlichen Deutschen, soweit sie nicht beim Beere Streitigleiten liber die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedinfich befinden, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjohre ohne Unterschied des Standes und des Berufes. Für Frauen und Madchen besteht also feine Arbeitspflicht.

Bie erfolgt die Heranziehung gum Baterländischen Silfs-Dienft?

Bunachst foll jeder Hilfsdienstpflichtige, ber nicht bereits in einem ben Zweden des Baterlandischen Silfsdienstes dienenden Betrieb ober Beruf tatig ift, sich eine ihm zusagende Beschäftigung im Vaterlandischen Silfsdienst suchen. Rach Infrafttreten des Gesetzes werden öffentliche Aufforderungen gur freiwilligen Melbung erlaffen werden. Wird diefer Aufforderung nicht entfprochen, fo tann ber einzelne Silfsbienftpflichtige burch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen werben, ber für jeben Begirt einer Erfattommiffion (Bezirtstommando) zu bilben ift. Diefer Ausschuß besteht aus einem Offizier als Vorsigenden, einem hoheren Beamten und je zwei Bertretern ber Arbeitgeber und ber Arbeitnehmer. Bei Stimmengleichheit gibt bie Stimme bes Borfigenben ben Ausschlag.

Wer von diesem Ausschuß die schriftliche Aufforderung gur Tätigfeit im Baterlanbischen Silfsbienft erhalten hat, ift verpflichtet, fich innerhalb zwei Wochen bei ben öffentlichen Bermittlungsstellen Arbeit gu fuchen. Geichieht bas nicht, bann tann ber Ausschuß ihm eine Be-

schäftigung anweisen.

Bei bieser Ueberweisung zur Beschäftigung ift auf das Lebensalter, die Familienverhaltniffe, ben Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsbienstpflichtigen nach Möglichfeit Rudficht zu nehmen; besgleichen ift zu prüfen, ob ber in Aussicht gestellte Arbeitelohn ben Beschäftigten und etwa zu verforgenben Angehörigen ausreichenben Unterhalt ermöglicht.

Wer der Meinung ist, daß er nicht zu arbeiten braucht ober nicht arbeiten tann, hat bas Recht, sich über bie heranzichung zur Arbeit durch ben Ausschuß zu beschiperen: Buftanbig zur Entscheidung über Die Beschwerde ift ber bereits erwähnte Ausschuß bei bem Stellvertretenden Generalkommando.

Arbeiter werden einen folden Streit mohl faum gu führen haben, weil sie sich ber Arbeit nicht entziehen, sondern froh sind, wenn fie eine lohnende Beschäftigung

fich aber auch einen Arbeitsplaß felbst suchen, ber ihren Praften und Fahigfeiten entspricht.

Bie steht es mit dem Wechsel des Arheitsplages?

Der Hilfsdienstpflichtige barf nicht ohne weiteres aus bem Betriebe, in dem er beschäftigt ift, herauslaufen. Er braucht, wenn er eine andere Beschäftigung übernehmen will, einen Abkehrschein. In der Metallindustrie Groß- Rraft. Berlins besteht eine solche Einrichtung seit länger als Außerk Jahresfrift auf Grund freier Bereinbarung zwischen ben Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer. Jest wird biefer Buftand für bas ganze Reich herbeigeführt. Beigert ein Unternehmer sich, einem Arbeiter ober Angestellten ben Abtehrschein auszustellen, dann tann ber Betreffende Beschwerbe an einen Ausschuß einlegen, ber in ber Regel für jeben Begirt einer Erfagtommiffion Bezirkstommando) zu bilden ift und aus einem Beauftragten bes Kriegsamts als Lorfigenben sowie aus je Brei Bertretern der Arbeitgeber und ber Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Bertreter sind ständig, die übrigen find aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher ber ber uns folgendes berichtete: Wie Ihnen wohl bekannt. ichng nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, fo stellt er eine Beicheirigung aus, die in ihrer Birfung die Bescheinigung des Arbeitgebers erfett.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemesfene Berbefferung der Arbeitsbedingungen im Baterlan-

bijden Silfsdienst gelten.

Ber ohne Ablehischein seine Arbeit verläßt, darf zwei Bochen lang von leinem anderen Unternehmer eingestellt wer ben.

Die Bewegungsfreiheit der Arbeiter ist also erheblich eingeschränft, nicht aber ift es ihnen unmöglich gemacht, lich beffere Lohn= und Arbeitebebingungen gu verschaffen. Bunadst muß einem jeden Silfsbienftpflichtigen ber Ab fehrschein gegeben werden, wenn er eine besier bezahlte Arbeit bekommen kann. Dann aber werden durch das ^{(Hasses} Einrichtungen geschaffen zum

Schut ber berechtigten Intereffen ber Arbeitnehmer. Es find bies:

A. Arbeiter- und Angestelltenausschüffe.

In allen bem Baterlandischen Silfsbienft bienenden Betrieben, in benen in ber Regel mindestens 50 Arbeiter leiterausschiffe bestehen.

Soweit für folche Betriebe ständige Arbeiterausichuffe Bach § 134h der Gewerbeordnung ober nach den Berg-Arbeitern bes Betriebes oder ber Betriebsabteilung aus ben Mitteln zu untersuchen, od und mas von diesen so ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Bahl nach baufig auftretenden Gerüchten mahr ift."

ben Grundsäten ber Berhaltnismahl gewählt. Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde

In Betrieben mit mehr als funfaig. Angeftellten im Sinne bes Ungestelltenverficherungsgelepes find für biefe Angestellten Angestelltenausschiffe gu errichten, Die Dies

Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse haben bie Bunfdje und Forberungen der Arbeiter ober Angestellten bem Unternehmer zu unterbreiten und mit ihm zu berhandeln. Der Unternehmer ist zur Berhandlung ver-pflichtet, wenn mindestens ein Biertel der Mitglieber bes Arbeitsausschusses ein folches Berlangen stellt.

Für bie landwirtschaftlichen und bie Gijenbahnbetriebe brauchen Arbeiterausschüffe nicht gewählt zu werden, weil fie bem Titel VII ber Gewerbeorbnung nicht unterstehen.

B. Schlichtungsftellen.

gungen

eine Berftandigung zwischen dem Arbeitgeber und bem Urbeiterausschuß nicht zustande, fo tann der zur Entscheibung über die Gewährung des Abiehrscheins gebilbete Ausschuß als Schlichtungestelle angerufen werben. Er besteht aus je 3 Vertretern ber Arbeiter und ber Arbeitgeber sowie einem Beauftragten ber Militarbehorbe als Vorsitgenben. Auf gemeinsamen Bunfch ber Arbeitgeber und Arbeitnehmer tann auch ein Gewerbegericht ober ein Berggewerbegericht oder ein Kaufmannsgericht oder ein Einigungsamt einer Junung als Einigungsomt angerufen merden. In biefem Falle finden bie §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesehes entsprechende Unwendung mit der Maggabe, daß ein Schiedespruch auch bann abzugeben ift, wenn einer ber beiben Teile nicht erscheint ober nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber ober als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsfpruche nicht mitwirten burfen.

Da wo ein ständiger Arbeiterausschutz nicht vorhanben ift, tann gleichfalls bei Streitigfeiten zwischen ber Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber fiber bie Lohn- ober fonstigen Arbeitsbedingungen ber Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden. Das gleiche gilt für bie landwirtichaftlichen Betriebe. sind ausgenommen.

Unterwirft sich ber Arbeitgeber dem Schiedstpruche nicht, so ist ben beteiligten Arbeitern auf ihr Berlangen die jum Anfgeben ber Arbeit berechtigenbe Beicheinigung (Abfehrschein) zu erteilen. Unterwerfen sich bie Arbeiter bem Schiedsspruche nicht, so barf ihnen aus der bem Schiedsspruche zugrunde liegenden Beranlaffung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

Für bie inbuftriellen Betriebe ber Beeres- und Darineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbeborben Borschriften über die Errichtung von Arbeiterausschüffen

und Schlichtungsstellen zu erlassen

Dagness succession or programmed marines in the sec Bereins- und Berfammlungerecht

ber im Vaterlandischen Silfsdienst beichäftigten Bersonen ift burch bas Befet besonders geschütt. Die Ausubung dieses Rechts darf nicht beschränkt werden.

Bon Bichtigfeit ist auch, daß gewerbliche Arbeiter, Diejenigen, die freiniffig zur Arbeit geben, konnen bie etwa auf Grund biefes Gefetes ber Landwirtschaft übermiefen werben, nicht ben lanbesgefeglichen Beftimmungen liber bas Gefinde unterliegen.

Bei der Durchführung des Gelebes wirkt auch eine vom Reichstage eingesette Kommissio - 15 Mitalie

Das Geset tritt mit dem Tage der Berfündigung in Der Bundesrat bestimmt ben Zeitpunft bes Außerfrafttretens. Macht ber Bunbesrot von Diefer Besugnis binnen eines Monats nach Friedensichluß mit ben europäischen Großmächten keinen Gebrauch, fo tritt bas Gesets außer Kraft.

Wucher beim Cabakhandel.

In ber "Gilbbeutichen Tabafzeitung", findet fich folgende bemertenswerte Meußerung über ben hinterhaltigen Bucher, wie er im Rohtabafhandel trot der Organisation burch die handelsgesellschaft in Mannheim getrieben, wird :

"Bor einigen Wochen besuchte uns ein Tabalmensch beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erfennt der Ans- besteht eine fehr lebhafte Rachfrage nach deutschem Robtabal alterer Ernten. Es ift Ihnen ebenfalls befannt. daß fur diesen Sabat ein Bochftpreis von 200 M. pro Bentner behördlich festgeset ift und bag bie "Dethag, Abteilung Inland", von ihrer Befugnis, einen boheren Preis zur Bermeibung von Barten zuzulaffen. nur sehr selten und nach peinlicher Untersuchung aller B. 100.—. 2. Dezember: Speher B. 100.—. Saberdleben B. 100.—. Ginzelnmstände Gebrauch macht. Schließlich haben Sie Rordhausen B. 1000.—. Orson a. Rh. B. 120.—. Memelwis auch wohl icon erfahren, daß manche Sanbler einen heftigen Widerwillen dagegen empfinden, ihren alten Tabat jum festgefegten Bochfipreife abzugeben, und baß fie in vielen Fällen auf Anfragen nach Tabat antworsen fie hatten nichts mehr abzugeben. Aber Sie miffen wohl noch nicht, daß Tabat jum Höchstpreise fakturien aber bennoch mit einem wett hoheren Breife tatfachlich bezahlt wird, indem der Raufer in aller Stille und umer bem Giegel ftrengfter Berichwiegenheit ben überichuffigen Betrag ausgahlt; biefe Extragablung wird felbffrebend noch obendrein mit allen möglichen Extraberechnungen mastiert. Da unfer Gewähremann fich meigerte, und Ramen zu nennen, fo gaben wir feiner Anregung gin Beröffentlichung feines Berichtes teine Folge

Inzwischen aber find uhf gleichlautenbe Berichte von und Arbeiterinnen beschäftigt find, muffen standige Ar- anderen Seiten zugegangen; obgleich uns auch in diesen Fällen bie Rennung von Ramen verweigert murbe, glauben wir uns beshalb troggen nicht mehr ber Bflicht emgiehen gu durfen, Diese Angelegenheit ben in Betracht gesehen nicht bestichen, sind sie zu errichten. Die Mitglie- tommenden Aufsichtsorganen gur Reininis zu beingen ber dieser Arbeiterausschüsse werden von ben volljährigen mit dem Auheimgeben, mit alleh ihnen zu Geboie fteben-

Bewilligte Cohn- und Cenerungszulagen in der Cabakindustrie

Godlar. Die Firma Dugo Feift u. Co. (Sig Scharmbed) erhöhte alle Gorten um 1 M pro Mille und zahlt 10 Prozent Teuerungszulage, so bag bie Bulagen etwa 20 Brozent ausmachen. Der Mindestlohn beträgt jest 11,50 M pro Mille.

Strafburg i. Elf. Die Firma Raif. Tabatmanu fattur erhöhte bie Teuerungszulage für fämtliche im Betriebe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen von 10 auf 20 Prozent, rudwirfend vom 1. November 1916.

Die Firma Elf. Labalmanufattur gewährte ihren Arbeitern eine Teuerungszulage von 50 & pro Tag, was eine wöchentliche Zulage von 3 M ausmacht. am 27. November nicht besucht haben, zur Nachricht, bag

Erhöhung der Ceurungszulagen für die österreichischen Cabakarbeiter.

Unfer öfterreichisches Bruderorgan teilt mit, bag bie Organisation der Tabafarbeiter den Abgeordneten Benoffen Blodel beauftragt hat, fich an das Finangminifterium um Austunft gu wenden darüber, wie es mit dem Befuch ber Organisation ber Tabafarbeiterschaft betr. Erhöhung der Teurungszulagen ftehe. Diefes Vorgeben ichien um fo eber notig, als ingwischen ein Wechsel in ber Berfon des Finanzminifters eingetreten war. Bom Settionschef Dr. Leopold Joas murde ihm mitgeteilt, daß die Tabatarbeiterschaft gang beruhigt fein tann. Ge fei zwar in ber Angelegenheit noch nichts unternommen worden, ba aber in ber Berfon der Referenten feine Menderung eingetreten, tonnen die Sabafarbeiter verfichert fein, daß fomohl eine Erhöhung der Teurungszulagen der Tabatarbeiter felbft als auch eine Berbefferung ber Bulagen für die Provisionisten eintreten werbe. Betrage tonnten aber noch nicht genannt werden. Die Ausfunft murbe am 18. November gegeben.

Bekannimachung

Samburg. Die Settion ber Zigarrenarbeiter ber Bahfftelle Dambuig viereng brimtor in ihr i 28i Rur die Eisenbahnbetriebe Gewerkschause stattsand, auch in diesem Jahre allen jum Deeresbienft eingezogenen Mitgliebern ober beren Frauen eine Weihnachtsunterstüßung von b M zu bewilligen. Berechtigt zum Empfang dieser Unterstühung sind alle eingezogenen Mitglieder, ledig oder verheiratet, welche der Settion mindestens ein Jahr angebort, mindestens 52 Beiträge zur Settionstasse geleiset haben und bei ihrer Einberujung nicht über feche Boden mit den Beiträgen im Rüdstaud woren. Die Auszahlung ersolgt in der Boche vom Montag, dem 18. Dezember bis Freitag, dem 22. Dezember im Bureau Altona Delfers-Allee I, vormittage von 10 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Den bei auswärtigen Truppen-teilen ober im Felbe Stehenben wird ber Betrag auf Bunich gu-Die Ortsverwaltung.

Lemgo. Den Mitgliebern, welche die Berfammlung am 27. Nonember nicht besucht haben zur Nachricht, daß bie Gründung einer Lolallaffe einstimmig, mit einem mochentlichen Beitrag von 5 & beschloffen ift. Diefelbe tritt am 1. Januar 1917 in Rraft. Ferner werden die Mitglieder barauf aufmertfam gemacht, daß laut Beschluß ber Bersammlung, vom 1. Januar 1917 ab, für alle Reftmarten ber Lotaltaffenbeitrag bezahlt werben muß.

Die Bermaltung.

Berichtigung.

In ber vorigen Dr. unteres Blattes ift burch ein Berfeben ber Druderei ber Artitel "Der Sabafverichleiß in Ungarn" gereitt an zwei Stellen, auf ber eriten und zweiten Geite, gedrudt morber. Bir bitten bas unliebfame Bortommine entfcbulbigen gu mollen. Red, bes Tobaf: Arbeiter.

Verbandsteil.

Deutscher Anbaharbeiter Berband.

Ratl Deichmann, Borfigenber, Bremen, Faulenftrage 58/60, 12. (Gewerlichartshaus), Zimmer 32. - Telephonamt Roland 6046. Bureaugeit von 8 bis 4 Uhr nachmittags.

Sfir ben Borftand bestimmte Bufchriften find an bas Burcan bes Deutschen Zabafarbeiter-Berbanbes, Bremen, Faulenftr 58:00,11 (Gemertichafishaus), Bimmer 32 ju abreifiren.

Belb. Einichteib- und Bertlendungen nur an B. Richer. Belland, Bremen, Faulenftrage 38 60 (Gemeelichaltsbaus); Bimmer Rr 32. - Banttonio be ber Bantabieilung ber Brog. einfaute. Beiellichaft beutichet Kontumpereine m. b D. in Damburg. Bollichedtor o Mr 5349 beim Bollichedamt in Hamburg

Für die Expedition bestimmte Juidriften fint an Bubs, Rrobe, Bremen, Faulenftrage 58/60, Il (Gewerticheitehaus), Bimmer 32, au abreffieren.

Folgende Gelber find bei mir eingegangen (B. = Berbands. beiträge):

16 Robember: Berlin & 300.— 30 - Sengione a 417 8. 40.—. Eschwege B. 300.—. 3.: Sanichen B. 201.20. Sain-ftedt B. 200. 4. Dietesheim B. 12.—. Spremberg B. 100.—. Schoned B. 100,-. Baldheim B. 300.-. Mußichen B. 60,-. 5. Lungenau B. 160.— Freiberg i. & B. 500.— Offenburg B. 50.— 6.: Kleinalmerode B. 120.— Hamburg B. 200.— 7.: Berlin B. 700.—. Münden i. Hann. B. 110.—. Geringswalbe B. 180.—. S. Frankfurt v. O. B. 200.—. Duisburg B. 30.—. Berlin B. 300.—. Ahle i. W. E. 40.—. 9.: Hamburg B. 2000.— Bremen, ben 11. Dezember 1916.

B. Rieber - Bellanb.

Gestorben:

An feiner Berwundung ftarb am 3. Dezember ber Bigarten: arbeiter Reinhard Mergner aus Ganern (Ga), 34 Jahre ait (Rabiftelle 11 & Lax).

Gefallen am 28. Robembur ift ber Zigarremortierer Philipp Shabe (Bahlstelle Treffurt). Geftorben gu Dresben ift die Rollerin Emilie Seront and Obertaida (60 Jahre alt).

Weftorben gu Rehme ift bie Zigarrenarbeiterin Denriette Behmeger Bwe, aus Dausberge (72 Sabie alt). Geftorber ju Dregben ift ber Sigarrenarbeiter Griedrich Stoiper aus Roid tomit (12 Sabre att

Chre ihrem Andenten!



Zum Rohlabakbezug ab 1. Dezember 1916 let M. gesetzlicher Vorschrift

entweder Danerbezugsschein (auf den Rohtabaklieferanten ausgestellt) oder Bezugsschein für die verlangte, einzelne Sendung einzuholen und mit dem Auftrage einzusenden

MINIMITALISITALININI PARININI PARINI PARINI PARININI PARINI PARININI PARINI P

Rippen werden jederzelt zum Höchstpreise entgegen genommen.

liefert foned und billigft Drucksachen 3. S. Schmalfeldt & Co.



Grosses Lager

Grösstes Wickelformenlager Deutschlands

JEDES FACON NEW UND GEBRAUCHT STETS AM LAGER

odellbogen Ligarrenband Ligarreneing, Papier Tragenth, Muster etc.

Modellhogen 212

D. R. S. R. + Fetent öffere u. f. pagar, Batent.

Jeder ineig. Rera-cateur! Sie näht Steppkiche wie eine Kahmaich. Belien, Treil

Griffte Erindmag. sm Beber, Felle, Beimmenb ufm. mit ber Banb ju naben. REM Reparteres DOS Souter Beider. Cortein, Ereeln, ministella alm-

Pieis per Sind wit & vericiebenen Pahela unb Soben ma. 3.50

enter Radin. Forto s. Berpad. fini. Spanbig viele Agertennungen.

gamet if mitterterfüßes Ociologijektivi Ameri if ens Meiel (lein

Enmel bet bie banblichfte und fürgefte fierm und tonnen . bethalb Edske willich demit experient perker! Ammel" bat im feft gelagente

Metalipale beshall fein Berwieleln e. Abreigen bet Fabens! Print hat i. Defreiten Rabel. pebelter! Jemei lann bethalb plemats mit bifligen bolgernen ster metallene Rechateugen penglichen mether, die alle taum en seiger Bergage befigen! General Pertrieb

Korff Minipen 53 Sandarchillerie A.

Berlin SO 26

Kottbuserstrasse 4.

Jaya-<u>Eirlag</u>e, meist Umblatt pr. Pfd. 4.70 M Verstenlanden-Umblatt, 3. Eg.,

leichtblattig, pr. Bfd. 5.40 M Vorstenlanden-Umblatt, 2. Eg., leichtblattig, pr. Pfb. 5.50 .# Java-Umblatt, 8. Lg., federleicht

pr. \$66. 5.50 M Java-Umblatt, 2. Lg., federleicht pr. Pfd. 5.50 A

Java-Umblatt, 2. Lg. leichtblattig pr. Pfd. 8.— M Vorstenlanden-Booke,2.8g.buniel pr. \$10. 6.50 M

Java-Decke, Bezeski G. B. M. 1. 2g., hefi, pr. 36b. 3.— # Sumatra-Docks, 2. Lg., hell

Carmen-Umbiatt, 1. Lg., Pa Pa pr. Bjb. 6.20 M

Brasil-Umblatt (Mattas), la pr. \$10 6.30 .K Havanne, febr leichtblattig, groß pr. Bib. 6.30 M

Kein Tabak-Arbeiter

darf mehr unorganisiert seinl

Solange der Vorrat reicht offeriere ich:

600, 625, 650, 700 bis 900 4. Vorstenland-Decker, ganz dunkel, Brasil-Ersatz 550 4. Havanna-Decker, 1000 &.

Mexiko-Decker, dunkel, Brasil-Ersatz 450 A. Kamerun-Decker, dunkel 600 👍

Sumatra-Umbl., 520, 575, 600 4. Vorstonland-Umbl., 550 4. Java-Umbi., schone Qualität 500, 550 4.

Java-Umbl., ganz leicht und ergiebig 560 A.

Carmen-Umbl., leicht u. trocken

450 A.

Sumaira-Decker, Voliblatt 575, Brazil-Deker, tadelloser Brand 625, 650 4. Brasil-Einl., 430, 450, 480 4. Carmon-Rinl., leicht u. trocken, 400 4.

Java-Einl., schone Qualitat,

400 4. Java-Aniarbeiter, 450. Havanna-Einl., lose Blätt. leicht

425 4. Havanna-Einl., Moiotten 475 500 AL

Mexike-Einl, 350 🔥. Holl. Bestgut-Binl., 330 Al. Domingo, l.Bl. Umbi. u. Einl. 375 4 Bom. Einl. Original-Tabake 3304

pr. 3fb 6.20 M | Preise p. Pf. verzollt incl. Wertzoll. Versand nur gegen Nachnahme.

Am Brill 7. Bremen.

Empfehle ben w. Kollegen als befter Fetterfat große vollhaltige

Bouillon=Bürfel

zu Suppen, Sofen und Gemüle-jett, in Dojen a 100 Stud 3.20 # Suppen, Sofen und Gemulebei 5 Doien portofreie Bujendung Angust Weger, Lippstadt i. 28. Brüderftraße 24

Matung! Robtabat! Hengloss & Maak Altona - Ottensen

Achtung!

Bon Freitag, I. Dezember, ab barf Robtabat' in fleinen Mengennur nochgegen Dauer. bezugefcheinverabfolgt werben

thir find gern bereit, unferer werten Rundichatt jur Beichaf: fung bee Dauerfcheines behilf. lich zu fein und erfuchen, fich um: gebenb an und ju menben.

218 Rleinmengen : Bertanf gelten Quantitaten bie gn 30 kg bon einer Corte und 150 kg inegefamt in einer Ralenderwoche.

Gleichzeitig empfehlen wir unfer reichhaltigee Lager bon fehr preiswerten Tabaten: Sumatra Dede M 6.40 bis 10 .--Java-Dede 5.60, 6.60, 6.75bis8.-Java-Umblatt. . M. 4.40 bis 6.15 Java: Umblatt und Ginlage

M 3.70, 4.70 Borftenland Dede # 5.60, 6.60 Borftenland-Umbl. M 5.45, 5.85 Brafil, Ginl., Umbl. u. Defibl.

4.80, 6,— Secoleaf... Megito Defte 3.50 Java, gefcnitten 4.60 Domingo Davanna(malott.großbl.) " b .-Brafil und Ruba, geichn. " 4 .-

Auf obige Breife gewähren wir it. gejest. Beffimmung noch 30% Stonto

HenofossaMaak Altona-Ottenfen

Rohtabak

Sum: :a-Deder, hell 2. 2g. 750 A BollbiBorfieni. Ded. Brafil-Erf 530 & Sava-Umblatt 520, 580 & Sava-Ginlage u. Umblatt 420 4 Manilla-Cinlage u. Umbl. blattig 410 3, Sananna-Ginlage blattig malottiert 440 4.

Raufe Tabatftengel a Bf. 100 & Berjand nur gegen Rachnahme

Sobentor-Beerftrage 106 Ferniprecher 2880.

Drucksachen

aller Art, in moderner-Ausführung für Private n. Vereine ilefert billiget

J.H.Schmalfeldi&Co. Bremen Geeren 6/8

00000000

Belefene Tabal-Arbeiter

bilben ein vorgfigliches Agitations. mittel, beshalb gebe man fie ftete an unorganifierte Rollegen weiter!

00000000

EZUGS-VORSCH

Vom 1. Dezember ab darf auch verzollter Tabak (sogenannter Kleinmengen-Verkehr) nur noch gegen Bezugsschein abgegeben werden.

Wer seinen ganzen Bedarf ausschliesslich verzollt einkauft, muss bei der Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 in Bremen einen Dauer-Bezugsschein unter Beifügung von Mk. 1.50 beantragen und darf dann, wenn er diesen Dauerbezugsschein seinem Tabaklieseranten eingeschickt hat, ohne Umstände weiterbeziehen.

Es ist gestattet, 2 Bezugsfirmen aufzugeben, von denen gleichzeitig bezogen werden darf, und zwar kann die zweite Firma auch noch nachträglich beantragt werden. Ferner kann auf Antrag bei der Gesellschaft die Bezugsfirma auch gewechselt werden.

Besonders preiswerte Angebote aus dem neuen Katalog:

Java-Einlagen Bezoeki Kedirie 3.90 3.80

Java-Aufarbeiter Bezoeki

4.50

Praparierte Rippen als Zigarreneinlage 1.66

Uebers. Losblatt

3.70

Brasil

Mapilla

Sumatra-Aufarbeiter

Ich gewähre wieder 3 Proz. Kassaskonto

Ca.17000

Wickel-Formen

gebraucht, gut erhalten, alle erdenklichen Fassons

soeben eingetroffen

Fordern Sie Musterbogen!

Bemeinselliger Achaiteme G. Miendo de Berlag: Beniffer Ta belatheiser-Berband S. Celden und Dremer Buchdunderein, Beringtanft, 2, h, Comaljeibt a, Co., familich in Bremer